

RS Vwgh 1998/3/27 95/21/0463

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

41/07 Grenzüberwachung

Norm

Aufenthaltsrecht Bosnien-Herzegowina 1995 §1 Abs2;

AufG 1992 §12;

AVG §58 Abs2;

B-VG Art130 Abs2;

FrG 1993 §17 Abs2 Z4;

FrG 1993 §17 Abs2 Z6;

GrKontrG 1969 §10 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Zweifellos gibt es auch im Anwendungsbereich des § 17 Abs 2 FrG 1993 Fälle, die so beschaffen sind, daß die für die Handhabung des von der Behörde zum Nachteil des Betroffenen geübten Ermessens maßgeblichen Gründe auch ohne ausdrückliche Erwähnung klar auf der Hand liegen (Hinweis E 12.2.1998, 96/21/1025, zu § 17 Abs 6 FrG 1993). Von einem solchen Fall kann aber nicht die Rede sein, wenn der Fremde rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist ist und sich auf das besondere Aufenthaltsrecht gem

§ 12 Aufenthaltsg 1992 nur deshalb nicht berufen kann, weil er

§ 1 Abs 2 VBGBI 1994/1038 bei Einreise im Bewußtsein der Zulässigkeit seines Grenzübertrittes - im Hinblick auf das Aufenthaltsrecht nach § 12 Aufenthaltsg 1992 rechtsirrtümlich - nicht entsprochen hat und er im Falle der Abstandnahme von der Ausweisung mit der ihm in Aussicht gestellten "Aufnahme in die Landesbetreuung" rechnen konnte. Bei einer Ausweisung nach § 17 Abs 2 Z 4 FrG 1993 liegt überdies - bei der hier gegebenen Sachlage - die von § 17 Abs 2 FrG 1993 geforderte Notwendigkeit der sofortigen Vollstreckbarkeit der Ausweisung ohne Darlegung der für einen sofortigen Vollzug des Bescheides sprechenden Erwägungen in der Bescheidbegründung nicht auf der Hand (Hinweis E VfGH 1.12.1995, G 1306/95).

Schlagworte

Begründung von Ermessensentscheidungen Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel Ermessen Ermessen VwRallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995210463.X03

Im RIS seit

29.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at